

Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) im Bundesanzeiger veröffentlicht

Nach § 45 Abs. 2 KrWG 2020 sind Behörden des Bundes sowie die der Aufsicht des Bundes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen und sonstigen Stellen verpflichtet, insbesondere bei der Auftragsvergabe Erzeugnisse zu bevorzugen, die in besonderer Weise den Zielen der Kreislaufwirtschaft dienen und unter umwelt-, ressourcenschutz- und abfallrechtlich relevanten Aspekten besonders vorteilhaft sind.

Mit dem Inkrafttreten der RL 2018/851/EU (Abfallrahmenrichtlinie)¹ war die **Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes** vom 24.2.2012² erforderlich.

Ziel der Novellierung ist die Umsetzung

- der geänderten **Abfallrahmenrichtlinie** (Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, geändert durch die Richtlinie 2018/851/EU),
- einzelner Regelungen **der Einweg-Kunststoff-Richtlinie** (Richtlinie 2019/904/EU soweit diese sich nicht auf Verpackungen bezieht)³
- sowie der **Weiterentwicklung des Kreislaufwirtschaftsrechts** mit Blick auf die Erreichung einer verbesserten Kreislauschließung und Ressourcenschonung⁴.

Die Änderung des KrWG stellt sich in der Sache als **Fortentwicklung** der bisherigen Rechtslage dar, denn es bestand bereits eine behördliche Prüfungspflicht, bei der die genannten umweltbezogenen Kriterien zugrunde zu legen waren. Nunmehr wurde eine sich daran anschließende Folgehandlung einer entsprechenden „Bevorzugung“ der ökologisch besseren

¹ RICHTLINIE (EU) 2018/851 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, Amtsblatt der Europäischen Union v. 14.6.2018, L 150/109; die in den Fußnoten genannten Dokumente finden Sie am Ende des Newsletters als Anlagen (pdf-Dateien).

² Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist. Zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 G v. 20.7.2017 I 2808. Novellierung durch Art. 1 G v. 23.10.2020 I 2232 (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 48 v. 28.10.2020 S. 2232)

³ RICHTLINIE (EU) 2019/904 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt; Amtsblatt der Europäischen Union v. 12.6.2019 L 155/1 Die Einwegkunststoff-Richtlinie ist bis zum 3. Juli 2021 in deutsches Recht umzusetzen. Das Verbot zum Inverkehrbringen von Einwegkunststoffartikeln wird derzeit durch die Einwegkunststoffverbots-VO auf Basis des KrWG umgesetzt. Quelle: BMU, Eckpunkte der Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG); <https://www.bmu.de/themen/wasser-abfall-boden/abfallwirtschaft/abfallpolitik/kreislaufwirtschaft/eckpunkte-der-novellierung-des-kreislaufwirtschaftsgesetzes-krwg/#c24251>, aufgerufen am 23.11.2020

⁴ Quelle: BMU, Eckpunkte der Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG); <https://www.bmu.de/themen/wasser-abfall-boden/abfallwirtschaft/abfallpolitik/kreislaufwirtschaft/eckpunkte-der-novellierung-des-kreislaufwirtschaftsgesetzes-krwg/#c24251>, aufgerufen am 23.11.2020

Erzeugnisse in § 45 KrWG normiert. Aufgrund der stringenteren Vorgabe für die öffentliche Hand werden die einzelnen Anforderungen im Vergleich zur bisherigen Regelung wesentlich detaillierter beschrieben. Zugleich greift die Bevorzugungspflicht nur innerhalb bestimmter Grenzen. Sie gilt nur für Erzeugnisse, die für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, keine unzumutbaren Mehrkosten verursachen und rechtskonform verwendet werden können sowie bei Gewährleistung eines ausreichenden Wettbewerbs.

Der **Zweck des Kreislaufwirtschaftsgesetzes** ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen⁵. Dabei wird der Abfallvermeidung vor anderen Möglichkeiten absolute Priorität eingeräumt. Mit Blick auf § 6 KrWG ist nachfolgende **Abfallhierarchie** in Bezug auf die Vermeidung und Abfallbewirtschaftung festgeschrieben:

1. Abfallvermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Mit Blick auf diese Rangfolge soll diejenige Maßnahme Vorrang haben, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Für die Betrachtung der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ist dabei der **gesamte Lebenszyklus des Abfalls** zugrunde zu legen. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen

1. die zu erwartenden Emissionen,
2. das Maß der Schonung der natürlichen Ressourcen,
3. die einzusetzende oder zu gewinnende Energie sowie
4. die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, in Abfällen zur Verwertung oder in daraus gewonnenen Erzeugnissen.

⁵ § 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz v. 24.2.2012 i.d.F.v. 23.10.2020

Die technische Möglichkeit, die wirtschaftliche Zumutbarkeit und die sozialen Folgen der Maßnahme sind zu beachten⁶.

Wie auch schon in der Vorgängerregelung sind die **Pflichten der Behörden der öffentlichen Hand** im § 45 KrWG normiert. Danach sind die bereits eingangs genannten Behörden/Stellen verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Erfüllung des Zweckes des § 1 beizutragen.

Die genannten öffentlichen Stellen haben

- bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen,
- bei der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern,
- bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen, ohne damit Rechtsansprüche Dritter zu begründen, Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die
 1. in rohstoffsicheren, energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt worden sind,
 2. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, insbesondere unter Einsatz von Rezyklaten, oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind,
 3. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit auszeichnen oder
 4. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sich besser zur umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung eignen.

Voraussetzung ist, dass die Erzeugnisse für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, durch ihre Beschaffung oder Verwendung keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen, ein ausreichender Wettbewerb gewährleistet wird und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Die Beachtung vergaberechtlicher Bestimmungen sowie des § 7 der Bundeshaushaltsoordnung bleiben unberührt.

⁶ § 6 KrWG

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
(Zentrales Bundesgesetz des deutschen Abfallrechts)
vom 24.02.2012 i.d.F. v. 23.10.2020

§ 1 Zweck des Gesetzes

- Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen

§ 6 Abfallhierarchie

Die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. Abfallvermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

§ 45 Pflichten der öffentlichen Hand

1. Durch ihr Verhalten zur Erfüllung des Zwecks im § 1 genannten Zweck beitragen

2. Prüfung unter Berücksichtigung des §§ 6 - 8 bei der **Gestaltung von Arbeitsabläufen, der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen:**

- Herstellung des Produktes in rohstoffsicheren, energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren
- Herstellung des Produktes durch Vorbereitung und Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, insbesondere unter Einsatz von Rezyklaten, oder aus nachwachsenden Rohstoffen
- Auszeichnung des Produktes durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit
- im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sich besser zur umweltgerechten Abfallbewirtschaftung eignen.

Weiterführender Link – BMU, Eckpunkte des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

<https://www.bmu.de/themen/wasser-abfall-boden/abfallwirtschaft/abfallpolitik/kreislaufwirtschaft/eckpunkte-der-novellierung-des-kreislaufwirtschaftsgesetzes-krgw/#c24269>

Verfasser: Rudolf Ley und Dietmar Altus

Anlagen:

- [Kreislaufwirtschaftsgesetz \(KrWG\)](#)
- [Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union](#)
- [Richtlinie \(EU\) 2018/851](#)
- [Richtlinie \(EU\) 2019/904](#)